

Ländle Service für highspeed Internet

Kundenservice:

E-Mail: kundenservice@vol.at
Telefon: 05572 501-735
Telefax: 05572 501-8762
Erreichbarkeit: Mo-Fr 08:00 – 12:00 Uhr
..... 13:00 – 17:00 Uhr

Technischer Support:

E-Mail: support@vol.at
Telefon: 05572 41734
Erreichbarkeit: Mo-Fr 08:00 – 19:00 Uhr
..... Sa, So, Ft. 10:00 – 12:00 Uhr

Entgeltübersicht von highspeed Internet

Herstellung durch Selbstinstallation:

Entbündelung (xDSL) € 79,00
Funk € 140,00
TV-Kabel € 79,00
TV-Kabel FSG Arlberg € 129,00

Herstellung durch Technikerinstallation:

Entbündelung (xDSL) € 98,00
TV-Kabel auf Anfrage

Umzug/Wohnungswechsel:

Innerhalb einer Mindestlaufzeit € 49,00
Prämie Vertragsübernahme durch Nachmieter € 20,00

ADSL:

Selbstinstallation (mit aktivem Telefon) € 29,90
Technikerinstallation (mit aktivem Telefon) € 131,00
Providerwechsel € 34,87
Produktwechsel € 15,00
Modem-/Endgerätetausch € 131,00

highspeed Telefon (VoIP):

Rufnummernmitnahme pro Rufnummer € 25,00
Tarifverrechnung siehe Tarifliste

Produktwechsel:

Bearbeitungsgebühr € 7,00
(Pro Kalenderjahr ein Produktwechsel gebührenfrei)

Gebühren pro Rechnung:

Bezahlung ohne Lastschrift/Abbuchung € 2,50
Rechnungsversand per Post € 1,50
Bankspesenverrechnung pro Rückinkasso € 10,00

Services:

Modemtausch aufgrund Beschädigung € 50,00
(z.B. durch Wasserschaden, Blitzschlag, Sturz,...)
Mahnspesen € 10,00
Sperrentgelt € 60,00

Vertragskündigung:

Verrechnung Modem/Telefonadapter € 98,00
(xDSL, TV-Kabel, Funk, highspeed Telefon,...)

Stand Entgelte: 01.07.2008.

Alle angeführten Preise inkl. 20% USt.

Irrtümer sowie Druck und Satzfehler vorbehalten.

Notizen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Wichtige Internetadressen von highspeed Internet

highspeed Internet Online http://highspeed.vol.at
Kundenbereich (E-Mail, Datemenge, Telefonminuten) http://kundenbereich.vol.at
Technischer Support http://support.vol.at
Webmail http://webmail.vol.at
VOLhotspot http://www.volhotspot.at
iPass (weltweiter Internetzugang) http://ipass.vol.at

Leistungsbeschreibung highspeed Internet (gültig sofern nicht anders vereinbart)

Verrechnung:

Die Verrechnung erfolgt per Quartal im Voraus und wird im Lastschriftverfahren bezahlt.
Die Rechnungszustellung erfolgt elektronisch per E-Mail oder Download im Kundenbereich.

Produktinstallation durch Kunde (Selbstinstallation/Standard):

Die notwendigen Geräte werden per Post zugesandt. Die Konfiguration/Installation am Computer erfolgt durch den Kunden selbst.

Produktinstallation durch Techniker:

Die professionelle Installation des Produktes durch einen Techniker ist gebührenpflichtig. Inbetriebnahme Modem, Konfiguration der Netzwerkkarte des Computers sowie die Überprüfung der Funktion der gelieferten Hardware erfolgt beim Kunden vor Ort.

highspeed Telefon (VoIP):

Gratis-Telefonie gilt in Vorarlberg zu allen 1036hallo!-Kunden mit Preselection sowie innerhalb des highspeed Telefonnetzes. Die Tarifverrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein. highspeed Telefon beinhaltet ein VoIP-fähiges Modem, Modemtausch oder Telefonadapter. Ohne Rufnummernportierung wird automatisch eine fortlaufende Rufnummer zugeteilt. Bei Eintrag in das öffentliche Telefonbuch ist Teleport berechtigt die relevanten Daten an Dritte weiterzugeben. Voraussetzung ist ein bestehender xDSL oder TV-Kabel Anschluss. highspeed Telefon ist nicht für die Einwahl mit Modem oder Betrieb eines Telefax vorgesehen und wird nicht garantiert. ISDN-Hardware wird nicht unterstützt. Im Falle eines Stromausfalls ist highspeed Telefon nicht funktionsfähig.

ADSL Produktserie:

Grundlage für ADSL ist ein aktiver Telefonanschluss; mit Ausnahme von "ADSL Only" welches nur ohne einen aktiven Telefonanschluß funktioniert.
Verrechnung durch Telekom Austria: Herstellung ADSL (SI oder Techniker), Providerwechsel.
Verrechnung durch Teleport: ADSL Only (SI oder Techniker), Produktwechsel, Endgerätetausch.

FUNK Produktserie:

Grundlage für den Funk-Internetzugang ist ein direkter Sichtkontakt zu einem VOL Funkstandort. Die Grundinstallation durch den Techniker beinhaltet die Montage von max. 8 m "fliegendem" Kabel sowie eine Mauerdurchbohrung bis max. 30 cm. Weiterführende Arbeiten führt Teleport gerne nach separater Angebotslegung durch. Konfiguration/Installation am Kunden-Computer ist nicht inkludiert.

Produktwechsel:

Jeweils zum Anfang des Folgequartals möglich. Pro Kalenderjahr ist ein Produktwechsel gebührenfrei. 24 Monate Mindestlaufzeit pro durchgeführten Produktwechsel. Bestehende Vertragsbindungen aus Vor-Verträgen werden weder beeinflusst noch ersetzt. Innerhalb der Mindestlaufzeit einer Neuerstellung ist keine Produktverkleinerung (Monatsgebühr) möglich.

Umzug/Wohnungswechsel:

Innerhalb einer Mindestlaufzeit wird eine Umzugspauschale verrechnet. Einen Monat keine Grundgebührenverrechnung bei Vertragsübernahme durch den Nachmieter. Bei Produktserie TV-Kabel erhält der Kunde ein neues Modem, das bisherige verbleibt im Eigentum des bisherigen TV-Kabelbetreibers.

Bandbreite und Datenmengen:

In einem Monat nicht verbrauchte Datenmengen verfallen automatisch. Die angeführte Bandbreite ist die maximal erreichbare Bandbreite. Die tatsächliche Anschlussbandbreite hängt von durch Teleport nicht beeinflussbaren Anschlussbedingungen ab (Leistungsqualität, örtliche Gegebenheiten, Entfernung zum nächsten Verteiler, Netzauslastung, usw.) und kann daher nicht garantiert werden. Produkte mit flatrate beinhalten grundsätzlich keine Einschränkung der Datentransfermenge. Zur Absicherung der Netzintegrität behält sich Teleport das Recht vor, Anwender, welche durch deren Nutzungsverhalten andere Kunden in der Anwendung ihres Internet-Dienstes stören, in geeigneter Weise zur Einschränkung dieses Verhaltens aufzufordern sowie angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Die Privatproduktserie ist nicht für den Betrieb eines Internetservers (WWW, FTP, Mail) vorgesehen.

Mahnung/Sperrung:

Gebühr pro Mahnung/Zahlungserinnerung. Bei Zahlungssäumnis wird das Internetprodukt von Teleport kostenpflichtig gesperrt. Teleport behält sich das Recht vor gesperrte Internetprodukte kostenlos aufzukündigen.

Kündigung:

Nach Ablauf einer bestehenden Mindestlaufzeit kann der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Die zur Verfügung gestellte Hardware (Modem, highspeed Telefon) bleibt im Besitz von Teleport / Kabelbetreiber und muss innerhalb 14 Tagen nach Vertragsende retourniert werden. Defekte, unvollständige und nicht retournierte Hardware wird verrechnet.

12.1. Voraussetzung für die Erbringung von Internetdienstleistungen über "Wireless Internet" ist eine Sichtverbindung zu einem Sendestandort von Teleport und die Montage eines passenden Empfängers auf der Liegenschaft des Kunden.

12.2. Die Installation von "Wireless Internet" erfolgt durch Teleport bzw. durch von Teleport beauftragte Unternehmen. Es gelten die AGBs von Teleport. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den (allfälligen) sich darauf beziehenden (bei Unternehmern schriftlichen) Vereinbarungen der Vertragsparteien. Über die Standardinstallation hinausgehende Sonderwünsche sind vom Kunden selbst abzuklären und zu bezahlen.

12.3. Teleport erbringt die "Wireless Internet"-Dienstleistungen samt den jeweils im Einzelvertrag genannten Zusatzdiensten vom Standort von Teleport bis zum Empfänger des Kunden. Die derzeit angebotene Datenübertragungskapazität beträgt maximal 1536 kbit/s downstream und 1024 kbit/s upstream und basiert auf einem statistischen durchschnittlichen Überbooking Faktor von 1:30.

12.4. Sollte die technische Verfügbarkeit von "Wireless Internet" am Standort des Kunden nicht mehr möglich sein (beispielsweise aufgrund von neuen Gebäuden, die einen Sichtkontakt verhindern, etc.), so sind beide Vertragspartner berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vertrag aus wichtigem Grund aufzulösen. Der Kunde ist verpflichtet an der Herstellung und Aufrechterhaltung der technischen Erreichbarkeit mitzuwirken (beispielsweise durch Zurückschneiden von Pflanzen, die über die Sendeanlage wachsen).

13. Bestimmungen für „Internet über ADSL“

13.1. Voraussetzung für die Erbringung von Internet Dienstleistungen via ADSL durch Teleport ist das Bestehen eines Teilnehmeranschlusses des Kunden bei der Telekom Austria AG (Tarifmodelle: Standardtarif, Geschäftstarif 1, 2 oder 3). Der Kunde ist diesbezüglich Vertragspartner der Telekom Austria AG, die auch die Zurverfügungstellung dieser Leistungen direkt mit dem Kunden verrechnet.

Im Verhältnis des Kunden zur Telekom Austria AG gelten die "AGB Online" einschließlich der dazugehörigen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen der Telekom Austria AG.

Für die ADSL Zugangsleistung wird von der Telekom Austria AG ein Teilbetrag in Rechnung gestellt; in dem von Teleport verrechneten Betrag ist auch die von Teleport erbrachte Leistung "Zugang zum Internet" enthalten - der Kunde ist diesbezüglich Vertragspartner von Teleport.

13.2. Voraussetzungen der Leistungserbringung:

Teleport erbringt die nachstehenden Internetdienstleistungen, wenn

- Eine Vereinbarung zwischen Teleport und der Telekom Austria AG darüber besteht;
- Der Kunde eine Vereinbarung mit der Telekom Austria AG über die Zurverfügungstellung eines Fernsprechan schlusses (ISDN oder POTS) und der ADSL Zugangsleistung getroffen hat;
- Der Kunde eine Vereinbarung mit Teleport über die Erbringung von Internet Dienstleistungen über ADSL-Zugangsleistungen getroffen hat.

13.3. Teleport erbringt Internetzugangsdienstleistungen samt den jeweils im Einzelvertrag genannten Zusatzdiensten vom Standort von Teleport bis zum jeweils mit der Telekom Austria AG vereinbarten Übergangspunkt von Teleport. Die derzeit angebotene bzw. für dieses Produkt angebotene Datenübertragungskapazität der Telekom Austria AG beträgt max. 1024 kbit/s downstream (vom Übergangspunkt des ADSL SERVICE zum Kunden) und max. 256 kbit/s upstream (vom Kunden zum Übergangspunkt des ADSL Service) und basiert auf einem statistischen durchschnittlichen Überbooking Faktor von 1:30. Für die Dimensionierung der Übertragungskapazität vom Übergangspunkt des ADSL Services (Schnittstelle zwischen Telekom Austria AG und Teleport) an, ist Teleport verantwortlich. Störungen, Mängel oder Schäden sind in allen Fällen, gleich ob der Kunde sie bei der Erbringung der Internetzugangsdienstleistungen von Teleport oder der ADSL Zugangsleistung der Telekom Austria AG vermutet, immer bei Teleport zu melden. Die Zuordnung der Störung bzw. Behebung erfolgt in Kooperation durch Teleport und die Telekom Austria AG.

13.4. Die Beendigung der Vereinbarung mit der Telekom Austria AG über die Zurverfügungstellung des Fernsprechan schlusses und/oder der ADSL Zugangsleistungen aus welchem Grunde auch immer berechtigt Teleport, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Dieses Recht von Teleport gilt unabhängig von Punkt 7.2.

Wird auf Grund einer von der Telekom Austria AG veranlassten Sperre oder Kündigung die ADSL Zugangsleistung der Telekom Austria AG eingestellt, ist Teleport berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Internetzugangsdienstleistungen für die Dauer der Sperre einzustellen.

Die Beendigung des Vertragsverhältnisses des Kunden zu Teleport bewirkt - außer im Fall des Providerwechsels - auch eine Beendigung der Vereinbarung mit der Telekom Austria AG über die Zurverfügungstellung von ADSL Zugangsleistungen. Beabsichtigt der Kunde einen Wechsel zu einem anderen Provider, so ist auf den Bestellformularen der Hinweis "Providerwechsel" anzumerken, um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen.

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf Grund der von den Providern gewählten unterschiedlichen Vereinbarungen mit der Telekom Austria AG Änderungen in den von der Telekom Austria AG verrechneten Entgelte laut Entgeltbestimmungen für "Online Dienste" erfolgen können und die Telekom Austria AG für den Umstellungsaufwand im Rahmen des Providerwechsels ein Entgelt verrechnet. Mit dem Providerwechsel erklärt der Kunde rechtsverbindlich sein Einverständnis zu dieser Vertrags- und Entgeltänderung auch gegenüber der Telekom Austria AG, als deren Erklärungsempfänger insoweit der neue Provider angesehen wird.

Festgehalten wird, dass die Kündigung des Teilnehmeranschlusses der Telekom Austria AG durch den Kunden das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Teleport unberührt lässt.

14. Bestimmungen für „highspeed Telefon“ (VoIP)

14.1. Die Technologie Voice over IP (VoIP) nutzt das Internet für die Telefonie. In Datenpakete zerlegte Sprachdaten werden dabei über eine Breitband-Internet Leitung versendet. Kunden von highspeed Telefon können dabei sowohl andere highspeed Telefon Anschlüsse erreichen, als auch nationale und internationale Mobilfunk- und Festnetze.

14.2. Die Dienste von highspeed Telefon stehen dem Kunden mindestens zu 99% im Jahreschnitt zur Verfügung. Generell ist highspeed Telefon von 0-24 Uhr verfügbar.

14.3. Das vereinbarte Entgelt ist vom Kunden gemäß der aktuellen Preisliste zu entrichten. Andernfalls ist Teleport nicht verpflichtet, den Dienst highspeed Telefon für den Kunden aufrecht zu erhalten.

14.4. highspeed Telefon kann nur in Verbindung mit einem highspeed Internet Breitband-Anschluss von Teleport verwendet werden.

14.5. Falls der Kunde den Provider wechselt, kann die Rufnummer mitgenommen werden. Bei dieser Portierung muss der neue Standort ebenfalls in der Region sein und der Kunde hat ein Entgelt entsprechend der Tarifbestimmungen zu entrichten.

14.6. highspeed Telefon wird im Rahmen des zurzeit technisch und betrieblich Möglichen angeboten. Die Qualität entspricht den anerkannten europäischen und internationalen Standards. Temporäre Einschränkungen aufgrund externer von Teleport nicht beeinflussbarer Einwirkungen können bestehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass highspeed Telefon im Falle eines Netzausfalls nicht funktioniert.

Verbindungen zu Netzen Dritter erfolgen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten. Für die Inanspruchnahme von Netzen Dritter gelten die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen dieser Netzbetreiber.

15. Bestimmungen für „Sprachtelefonie“

15.1. Die Qualität der Dienstleistung entspricht den ETSI und ITU Standards.

15.2. Teleport behält sich das Recht vor, die vom Kunden in seiner Bestellung gewünschte Teilnehmernummer nicht einzurichten, wenn dies aus technischen Gründen nicht möglich ist oder über diese Nummer bereits ein anderer Teilnehmervertrag besteht.

15.3. Teleport behält sich das Recht vor, das Angebot der Dienstleistungen aus technischen Gründen (ein Fehler in der Hard- bzw. Software), aus rechtlichen oder betrieblichen Gründen (bei mangelnder Eigenmacht, bzw. Basisschwallerung des Kunden) oder aus wirtschaftlichen Gründen (mangelnde Bonität) abzulehnen.

15.4. Soweit die Teleport die Anzeige der Rufnummer anbietet, hat der Kunde außer bei Notrufen die Möglichkeit, die Anzeige für jeden Anruf einzeln, selbstständig und entgeltfrei zu unterdrücken. Soweit die Teleport die Anzeige der Rufnummer des Anrufers anbietet, hat der Kunde die Möglichkeit, die Anzeige eingehender Anrufe

selbständig und entgeltfrei zu unterdrücken. Wird die Rufnummer bereits vor der Herstellung der Verbindung angezeigt, hat der Kunde die Möglichkeit, eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige unterdrückt wurde, selbstständig und entgeltfrei abzuweisen. Soweit die Teleport die Anzeige der Rufnummer des Angerufenen anbietet, hat der Kunde die Möglichkeit, die Anzeige seiner Rufnummer beim Anrufer selbständig und entgeltfrei zu unterdrücken.

16. Störungen und Wartungsarbeiten

16.1. Folgende Zeiträume werden als "ordentliche Betriebsunterbrechung" bewertet und sind keine Störungen- oder Ausfallzeiten:

- Vom Kunden zu vertretende Störungen oder Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung;
- Störungen, die ausschließlich von Dritten zu vertreten sind, insbesondere weil sie durch von Dritten angemietete Übertragungswege auftreten,
- Störungen auf Grund höherer Gewalt,
- Betriebsunterbrechungen, die zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes notwendig sind und von denen der Kunde mindestens 48 Stunden vorher verständigt wurde sowie
- notwendige Wartungsarbeiten.

Der Entgeltanspruch der Teleport bleibt in diesem Fall unberührt.

16.2. Bei technischen Störungen, die durch ein störendes Gerät des Kunden verursacht werden, wird der Kunde aufgefordert, das störende Gerät zu entfernen. Kommt der Kunde der Aufforderung nicht nach und ist eine Beeinträchtigung anderer Nutzer des Netzes oder Dienstes oder eine Gefährdung von Personen gegeben, kann Teleport den Anschluss vom Netz oder Dienst trennen. Erhält der Kunde nach Erhalt der Aufforderung Einspruch und ist keine Beeinträchtigung oder Gefährdung gegeben, obliegt die Entscheidung der Regulierungsbehörde, ob der Kunde vom Dienst zu trennen ist.

17. Entstörung

17.1. Der Kunde hat Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich Teleport anzuzeigen und die Entstörung umgehend zu ermöglichen, wobei auf Verlangen von Teleport der Zutritt zu den von ihr zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermöglicht werden muss.

17.2. Teleport wird mit der Behebung von Störungen innerhalb der Regelentstörungszeit beginnen. Regelentstörungszeit ist die Zeit von 8:30 bis 17:30 Uhr an Werktagen. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Entstörungen außerhalb der Regelentstörungszeit und Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt Teleport jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt durch, wobei vor der Entstörung auf die Entgeltpflicht hingewiesen wird.

17.3. Die Entstörfrist beträgt für alle eingegangenen Störungsmeldungen zwei Arbeitstage und gilt als eingehalten, wenn innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Störungsmeldung der Übertragungsweg in vollem Leistungsumfang wieder hergestellt und Rückmeldung an den Kunden erfolgt ist.

17.4. Kann Teleport die Entstörfrist nicht einhalten, wird bei einer Verspätung von 2 bis 8 Arbeitstagen 60% bei mehr als 8 Arbeitstagen 100% der monatlichen Basisanschlusskosten gutgeschrieben.

17.5. Wird Teleport zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungssache vom Kunden zu vertreten, so sind Teleport von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Kunden zu bezahlen.

17.6. Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

18. Übertragung des Vertrages an Dritte

18.1. Der gänzliche oder teilweise Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung von Teleport. In diesem Fall haften der Dritte und der Kunde für die Pflichten des alten Kunden zur ungeteilten Hand.

18.2. Teleport ist ermächtigt, seine Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und wird den Kunden hiervon verständigen. Das gilt nicht für Verbrauchergeschäfte; das Recht zum Einsatz von Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt.

19. (temporäre) Außerbetriebsetzung einer Dienstleistung

19.1. Teleport ist zur teilweisen oder gänzlichen Einstellung der Leistungserbringung (Sperre eines Internet-Anschlusses, einer Mietleitung, etc.) berechtigt, wenn

- der Kunde mit Hilfe einer Telekommunikationsdienstleistung von Teleport eine strafgesetzwidrige Handlung verwirklicht oder belästigende Anrufe tätigt,
- der Kunde stirbt oder im Falle einer juristischen Person liquidiert wird,
- über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Konkursverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
- der Kunde mit der Zahlung des Entgeltes für Telekommunikationsdienstleistungen im Verzug ist und unter Androhung der teilweisen oder gänzlichen Einstellung der Leistungserbringung und Setzen einer zweiwöchigen Nachfrist erfolglos gemahnt wird oder

- Teleport den Kunden zur unverzüglichen Entfernung störender oder nicht zugelassener Endgeräte vom Netzabschlusspunkt auffordert und der Kunde dieser Aufforderung trotz Beeinträchtigung des Netzes oder eines Dienstes von Teleport oder einer Gefährdung von Personen nicht nachkommt.

Teleport wird den Kunden auf die beabsichtigte (teilweise oder gänzliche) Einstellung der Leistungserbringung vorweg hinweisen, sofern und soweit dies im Einzelfall tunlich und für Teleport zumutbar ist.

19.2. Bei einer vom Kunden zu vertretende Sperre behält sich Teleport vor, eine Sperrgebühr von 25 Euro zu berechnen, darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche von Teleport bleiben vorbehalten.

19.3. Die Sperre wird aufgehoben, sobald die Voraussetzungen dafür weggefallen sind und der Kunde die Kosten für die Sperre und ihrer Aufhebung bezahlt hat.

19.4. Soweit Teleport eigene Telefonanschlüsse anbietet, ist unabhängig von der Sperre eine Verbindung zu Notrufdiensten möglich.

19.5. Sämtliche Fälle der Dienstunterbrechung bzw. Dienstabschaltung, die aus einem Grund, welcher der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch von Teleport auf das Entgelt unberührt.

20. Vertragsdauer, ordentliche und außerordentliche Kündigung

20.1. Die Verträge zwischen Teleport und dem Kunden werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde verzichtet für die ersten 12 Monate auf die Kündigung, hierbei kann dann erstmalig unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Grundsätzlich kann jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist der Vertrag schriftlich aufgelöst werden.

20.2. Verträge können wegen Zahlungsverzuges nach vorheriger Mahnung unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist und Androhung der Dienstunterbrechung oder -abschaltung mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden (vgl. Punkt 2.4). Verträge können weiters mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, wenn

- der Kunde gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB verstößt, vor allem gegen solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Dienstes oder dem Schutz der Rechte Dritter dienen,
- über das Vermögen des Kunden ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren eröffnet wird oder die Öffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
- der Kunde bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht hat oder Umstände verschwiegen hat, deren Kenntnis Teleport vom Abschluss des Vertrages abgehalten hätte,
- der Kunde am Teleport-Server einen im Verhältnis zu dem von ihm in Anspruch genommenen Speicherplatz überproportionalen Datentransfer aufweist,
- der Kunde Einzelplatz Wählleistungsaccounts (PPP-Verbindungen) mehrfach nutzen lässt,
- ein Einzelplatz Wählleistungsaccount (PPP-Verbindungen) einen überproportionalen Datentransfer aufweist,
- ein Breitband Internet-Account einen überproportionalen Datentransfer aufweist,
- der Kunde wiederholt oder grob gegen die Verpflichtung zur Einhaltung der Rechtsvorschriften oder Verhaltensrichtlinien gemäß Punkt 5.1. und 5.3 der AGB verstößt oder

- der Kunde Internet-Dienstleistungen wiederholt vertragswidrig oder einmalig grob vertragswidrig nutzt.

- Der Kunde eine Änderung der Leistungserbringung durch Teleport gem. Punkt 7.2. vereitelt.

Teleport wird den Kunden auch auf die beabsichtigte Auflösung vorweg hinweisen, sofern und soweit dies im Einzelfall tunlich und für Teleport zumutbar ist.

Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, die aus einem Grund, welcher der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch von Teleport auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt.

Der Kunde wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, Teleport zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. Sie ist daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbarer gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Aus der Löschung kann der Kunde keinerlei Ansprüche Teleport gegenüber ableiten.

21. Sonstige Bestimmungen

21.1. Alle Mitteilungen und Erklärungen des Kunden, welche dieses Vertragsverhältnis betreffen, haben schriftlich zu erfolgen.

21.2. Vertriebspartner oder Vertriebsmitarbeiter sowie technische Betreuer von Teleport haben keine Vollmacht, für Teleport Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegen zu nehmen.

21.3. Teleport ist auf eigenes Risiko ermächtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

21.4. Teleport ist nicht rechtsgeschäftlicher Vertreter oder Bote von natürlichen oder juristischen Personen, die Waren oder Dienstleistungen unter Verwendung von Einrichtungen anbieten, die durch die Teleport betrieben werden. Teleport haftet nicht für die Richtigkeit von Eigenschaften von solcherart angebotenen Waren oder Dienstleistungen.

21.5. Teleport ist berechtigt, kostenlos erbrachte Dienstleistungen jederzeit und ohne Vorankündigung unter Haftungsausschluss einzustellen. Die Rechte des Kunden gemäß § 2 (2) und (3) TKG bleiben auch in diesem Fall unberührt.

21.6. Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird hingewiesen.

22. Regelungsgegenstand, Geltungsbereich, Erfüllungsort

22.1. Änderungen des Vertrages und seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Von diesem Erfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden.

22.2. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages und seiner Bestandteile - insbesondere dieser AGB - beeinträchtigt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt nicht, würde das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen.

22.3. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Teleport gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verbrauchernormen.

22.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bregenz; für Verbraucher gilt §14 KSchG.

(Stand: 22.11.2005)